Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) und zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien (APEE)

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?

© laflor/iStockPhoto

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1625
Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de
Internet: http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de

@bafa_ee

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innerhalb von neun Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Basisförderung

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Wärmepumpenanlage sowie deren Bestandteile in Kopie
- Vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte und zusätzlich vom Antragsteller unterschriebene Fachunternehmererklärung (FUE)
- Bestätigung über den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems
  Der Fachunternehmer muss die Durchführung des hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems in der Fachunternehmererklärung bestätigen.

Hinweis

- Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert wurde.
- Hierbei muss gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen werden, die im Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (VdZ)-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist. Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der beigefügten Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Außerdem bestätigt das ausführende Unternehmen, dass das ausgefüllte VdZ-Formular dem Antragsteller übergeben wurde. Das VdZ-Formular steht unter www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de zum Download bereit.

Zusatzförderung

Sofern eine Zusatzförderung beantragt wird, sind weitere Unterlagen einzureichen:

1. Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage
   - Wenn zusätzlich zur effizienten Wärmepumpe eine Solarthermieanlage oder eine Anlage zur Verbrennung fester Biomasse errichtet wurde, ist für diese ein eigener und vollständiger Förderantrag zu stellen. Wenn dieser Antrag bereits eingereicht wurde, geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Antrages (SO... oder BM...) an (siehe Punkt 7.1 im Antrag).
2. Kombinationsbonus bei einer nach diesen Richtlinien nicht förderfähigen Solarkollektoranlage, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet (siehe Punkt 7.2 im Antrag).
   - Rechnungskopie der Solarkollektoranlage
3. Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz
   - Erklärung des Antragstellers sowie des Fachunternehmers, dass die Wärmepumpe hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Erklärung erfolgt durch entsprechende Angabe im Antragsformular bzw. der Fachunternehmererklärung (siehe Punkt 7.3 im Antrag und Punkt 7 in der Fachunternehmererklärung).
4. Lastmanagementbonus
   - Rechnungskopie für den Speicher
5. Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
   - Rechnungskopie, in der die Positionen aufgeführt sind, für die Zusatzförderung beantragt wird (siehe Punkt 6.3 im Antrag).
6. Gebäudeeffizienzbonus
   - Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Bei Antragstellung ab 1. Januar 2016 kann für Wärmepumpenanlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden, ein Zusatzbonus gewährt werden. Voraussetzung: Die neu errichtete Anlage muss der Ersetzung von einer oder mehreren besonders ineffizienten Altanlagen im Gebäudebestand dienen.

Zudem muss die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert werden. Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

1. Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl)
2. Keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie
3. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor

Zur Optimierung des gesamten Heizungssystems sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378),
2. Hydraulischer Abgleich
3. Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z.B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumregler).

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Die Ersetzung einer besonders ineffizienten Altanlage sowie die Optimierung der gesamten Heizungsanlage ist gegenüber dem BAFA im Rahmen der Fachunternehmererklärung durch schriftliche Erklärung desjenigen Fachunternehmers nachzuweisen, der die neue Anlage errichtet und die Optimierung des Heizungssystems durchführt.

Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen für die hier beantragte Wärmepumpenanlage in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide und/oder KfW-Kreditverträge in Kopie vorgelegt werden.

Hinweis zur Erdsondenbohrung

Für die erhöhte Förderung von Erdwärmepumpe mit gleichzeitig errichteten Erdsondenbohrungen sind folgende zusätzliche Unterlagen bzw. Angaben vorzulegen:

1. Nachweis (Versicherungsschein), dass Sie als antragstellende Person eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen haben;
2. Nachweis über die Zertifizierung der Bohrfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 (Diesen Punkt klärt das BAFA anhand der Internetlisten der „Zertifizierung Bau GmbH“ und der „DVGW CERT GmbH“).

Nachfolgend einige Hinweise

Ihre Unterlagen werden bei uns elektronisch archiviert. Papierbelege werden nach der Archivierung vernichtet – aus diesem Grund ist eine Rücksendung nicht möglich. Bitte legen Sie deshalb Anlagen immer nur als Kopie dem Antrag bei.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

0%1

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

1 Antragstellende Person

Antragsberechtigung

☐ Privatperson ☐ Gemeinnützige Organisation (zum Beispiel eingetragener Verein) ☐ Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)

Name der Organisation/Gebietskörperschaft/Kommune

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)

2 Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin

Kontoinhaber/Kontoinhaberin	Name der Bank

IBAN (besteht in Deutschland aus 22 Zeichen)	BIC

WP-MP

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

3 Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

4 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn die Wärmepumpe ein Heizungssystem, das seit mehr als zwei Jahren in Betrieb ist, ersetzt oder unterstützt.

Baujahr des Gebäudes

Art des Gebäudes	Anteil Wohnfläche [%]	Anteil Nutzfläche [%]
☐ Wohngebäude ☐ Nichtwohngebäude ☐ Mischgebäude ➔		

Verfügte das Gebäude zwei Jahre vor Inbetriebnahme der Wärmepumpe über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen, Fernwärmeanschluss oder Ähnliches)?

☐ Ja ☐ Nein

Art der alten Heizung	Datum der Installation

Hersteller	Typenbezeichnung

5 Angaben zur Wärmepumpe

Wärmepumpenart

☐ Luft/Wasser-Wärmepumpe

☐ Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdflächenkollektor

	Datum der Errichtung der Erdsondenbohrung [TT.MM.JJJJ]
☐ Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Erdsondenbohrung * ➔	

☐ Wasser/Wasser-Wärmepumpe

☐ Direktverdampfer-Wärmepumpe

	Art der sonstigen Wärmepumpe
☐ Sonstige Wärmepumpe ➔	

*** Hinweis: Für die erhöhte Förderung von Erdwärmepumpe mit gleichzeitig errichteten Erdsondenbohrungen sind folgende zusätzliche Unterlagen bzw. Angaben vorzulegen:**

1. Nachweis (Versicherungsschein), dass Sie als antragstellende Person eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen haben;
2. Nachweis über die Zertifizierung der Bohrfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 (Diesen Punkt klärt das BAFA anhand der Internetlisten der „Zertifizierung Bau GmbH“ und der „DVGW CERT GmbH“).

6 Art der Wärmeverteilung im Gebäude

☐ Heizkörper

☐ Niedrigtemperaturheizkörper

☐ Fußbodenheizung

☐ Wand-/Deckenheizung

☐ Warmluftheizung

7 Zusatzförderung

Eine besonders innovative oder effiziente Anwendung oder die Durchführung einer weiteren Maßnahme kann zusätzlich zur Förderung der Wärmepumpe mit einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Boni gefördert werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis: Ein Bonus kann nur gewährt werden, wenn die Wärmepumpe selbst gefördert wird.

7.1 Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung oder Erweiterung einer Solarthermieanlage

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Biomasseanlage

Liegt diesem Förderantrag ein Förderantrag für die zweite Anlage bei?

☐ Ja ☐ Nein: Der Förderantrag wurde bereits gestellt. ➔

Aktenzeichen SO oder BM

Bitte beachten Sie, dass für jede zu fördernde Anlage ein separater Antrag zu stellen ist. Beide Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten in Betrieb genommen werden. Während dieser neunmonatigen Frist müssen Sie dem BAFA außerdem beide Anträge auf Förderung der Anlagen zusenden. Formulare zur Förderung einer Solar- oder Biomassenanlage finden Sie auf *http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de*.

7.2 Kombinationsbonus bei Errichtung einer nach diesen Richtlinien nicht förderfähigen Solaranlage

☐ Für die gleichzeitige Errichtung einer Solaranlage (z.B. photovoltaisch-thermisch) mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m², wobei diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.

Die Rechnung der Solarkollektoranlage ist in Kopie vorzulegen.

Ein separater Antrag ist in diesem Fall nicht zu stellen.

7.3 Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz

☐ Für den Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz. Die Wärmepumpe ist hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Sie versorgt außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.

Das Wärmenetz ist in der Fachunternehmererklärung (Ziffer 7) einzutragen. Bitte fügen Sie zudem ein Anlagenschema und Angaben zu den versorgten Gebäuden bei.

7.4 Zusatzförderung bei Lastmanagementfähigkeit

☐ Für eine Anlage, die über Schnittstellen verfügt, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können.

Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Speichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro Kilowatt sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ bzw. eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

7.5 Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

☐ Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung.

Bitte die Anlage »Erklärung für Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung einer Wärmepumpe« ausfüllen und einreichen. Bitte fügen Sie zudem die Rechnungsunterlagen für die durchgeführten Einzelmaßnahmen in Kopie bei.

7.6 Gebäudeeffizienzbonus

☐ Für die Errichtung einer Wärmepumpe in einem effizient gedämmten Gebäude. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude und ggf. Mischgebäude mit einem Wohnflächenanteil über 50 Prozent, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

Zusätzlich mit dem Antrag sind die zur KfW-Förderung notwendige Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen einzureichen. Die Bewilligung des Gebäudeeffizienzbonus ist in Nichtwohngebäuden und Mischgebäuden mit einem Wohnflächenanteil unter 50 % nicht möglich.

8 Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Die Zusatzförderung gilt nur für Wärmepumpenanlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden.

Wenn durch die Wärmepumpenanlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt.

☐ Ich beantrage die Zusatzförderung nach dem APEE. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

9 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

☐ Oder: Ich habe für die beschriebene Wärmepumpe beziehungsweise das Heizungssystem noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt beziehungsweise eine Bewilligung erhalten.

Art des Zuschusses/der Zuschüsse (KfW-Programm Nr., Förderprogramm von Kommune/Landkreis/Bundesland)

Bitte den KfW-Kreditvertrag, die KfW Online-Bestätigung zum Antrag und die KfW-Bestätigung nach Durchführung beziehungsweise den Zuwendungsbescheid in Kopie beilegen.

10 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Wärmepumpenanlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“, die „Persönlichen Erklärungen“ sowie die „Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen, erkläre mich damit einverstanden und nehme hiermit auch die dortigen Erklärungen als eigene Erklärungen in meinen Antrag auf.

Datum	Unterschrift

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Fachunternehmererklärung für Wärmepumpenanlagen

Diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.
Bitte füllen Sie die Fachunternehmererklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen. Eine Ausfüllhilfe finden Sie hier: *http://x.co/EEFUWP*

1 Angaben zum Installationsunternehmen

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)

Firmenname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)

☐ Eigenmontage

Hinweis: Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung von der antragstellenden oder ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage der Wärmepumpenanlage wird nur anerkannt, wenn die ausführende Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (zum Beispiel durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisses oder Ähnliches).

2 Name des Kunden/der Kundin und Standort der Anlage

Anrede	Vorname	Nachname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3 Allgemeine Angaben zur Wärmepumpe

Datum der Inbetriebnahme [TT.MM.JJJJ]

Hinweis: Der Antrag ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage (Antragsfrist) beim BAFA einzureichen. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Wärmepumpenanlage dauerhaft genutzt wird. Ein Probebetrieb stellt noch keine dauerhafte Nutzung dar.
Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob die Wärmepumpe die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Listen der förderfähigen Wärmepumpen finden Sie auf *http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de*.

Hersteller	Typbezeichnung (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)

Strom-/Gaszähler	Wärmemengenzähler
☐ Ein separater Strom- bzw. Gaszähler ist vorhanden bzw. wurde vom Energielieferant installiert oder ist werkseitig in der Wärmepumpe enthalten.	☐ Ein Wärmemengenzähler wurde installiert bzw. ist werkseitig in der Wärmepumpe enthalten.

Der Einbau eines Strom- bzw. Gaszählers *sowie* eines Wärmemengenzählers ist Voraussetzung für die Förderung einer Wärmepumpe.

4 Verwendungszweck der Wärmepumpe

☐ Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden

☐ Raumheizung von Gebäuden – die Warmwasserbereitung des Gebäudes erfolgt zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien

☐ Raumheizung von Nichtwohngebäuden

☐ Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Die Rechnungen der Anlagenbestandteile sind in Kopie vorzulegen.

5 Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes

Eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes vorgenommen.

6 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für die Förderung der Wärmepumpe und der Zusatzförderung nach dem APEE. Dieser ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Hierbei ist gemäß der Leistungsbeschreibung vorzugehen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs “ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) herausgegeben wird.

☐ Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

7 Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese Maßnahmen (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern) sind vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem umgesetzt.

8 Angaben zum alten Heizungssystem

Art der Anlage bzw. verfeuerter Brennstoff	Datum der Installation [TT.MM.JJJJ]

Hersteller	Typbezeichnung

Wurde bei der alten Anlage Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie genutzt?

☐ Ja ☐ Nein

9 Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz/Wärmenetzbonus

☐ Ich habe am oben genannten Standort die Wärmepumpe hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Die Wärmepumpe versorgt damit außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.

Der Anschluss der Wärmepumpe ergibt sich aus der Rechnung. Die entsprechenden Positionen sind separat ausgewiesen und wurden markiert.

10 Lastmanagement

Der Lastmanagementbonus wird gewährt, wenn die Anlage lastmanagementfähig ist, d. h. Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Speichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro kW sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden (siehe auch Wärmepumpen-Liste auf der Internetseite des BAFA unter www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de).

Gesamtspeichervolumen in Liter	Datum der Errichtung [TT.MM.JJJJ]

Die Rechnung für den/die neu errichteten Speicher ist in Kopie vorzulegen.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

11 Sonstige nicht förderfähige Solarkollektoranlage (z. B. photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlage)

Die Wärmepumpenanlage und die Solarkollektoranlage müssen innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten in Betrieb genommen werden.

☐ Ich habe am o. g. Standort gleichzeitig eine sonstige Solarkollektoranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² installiert, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.

Datum der Inbetriebnahme [TT.MM.JJJJ]

Hersteller	Typbezeichnung
Anzahl der Kollektoren	Gesamtbruttokollektorfläche Solarkollektoranlage [m²]

Die Rechnung der Solarkollektoranlage ist in Kopie vorzulegen.

12 Angaben zur Berechnung der Jahresarbeitszahl

Die nachfolgenden Felder gelten nur für elektrisch betriebene Wärmepumpen. Für Sorptionswärmepumpen, gasmotorische- u. sonstige Wärmepumpen müssen separate Berechnungsblätter vorgelegt werden.

Heizungsvorlauftemperatur im Auslegungspunkt	Temperatur [°C]	Begründung/Nachweis (Nachweis in Kopie vorlegen)
☐ 55 °C (Standardwert) ☐ Andere ➔		

Temperaturdifferenz am Verflüssiger bei Prüfstandsmessung nach DIN EN 14511 [K] (siehe BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)	Temperaturdifferenz am Verflüssiger bei Betrieb [K]

12.1 Luft/Wasser-Wärmepumpe

Normaußentemperatur

☐ - 4 °C bis - 10 °C ☐ - 12 °C bis - 13 °C ☐ - 14 °C bis - 15 °C ☐ - 16 °C oder kälter

Heizgrenztemperatur

☐ 15 °C ☐ 12 °C ☐ 10 °C

Leistungszahlen (COP-Werte)

Messung erfolgt nach DIN EN 14511 (siehe BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)

A-7/W35	A2/W35	A10/W35

12.2 Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Mittlere Grundwassertemperatur [°C]

Anlage mit Zwischenkreis-Wärmeübertrager

☐ Ja ☐ Nein

Leistungsaufnahme der Grundwasserpumpe entspricht VDI 4650	Angabe gemäß Hersteller [Watt]
☐ Ja ☐ Nein ➔	

Leistungszahl (COP-Wert)

Messung erfolgt nach DIN EN 14511 (siehe BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)

W10/W35

12.3 Sole/Wasser-Wärmepumpe/Direktverdampfungswärmepumpe

Mittelwert der minimalen Sole-/Erdreichtemperatur [°C]

Leistungsaufnahme der Soleumwälzpumpe entspricht VDI 4650

☐ Ja ☐ Nein ➔

Angabe gemäß Hersteller [Watt]

Leistungszahlen (COP-Wert)

Messung erfolgt nach DIN EN 14511 (siehe BAFA-Liste förderfähiger Anlagen)

Sole B0/W35	Direktverdampfung E-1/W35

13 Gesamtjahresarbeitszahl der Wärmepumpe nach VDI 4650 Blatt 1

Anzuwenden ist die jeweils aktuelle Fassung.

Jahresarbeitszahl Raumheizung β_h	Jahresarbeitszahl Warmwasserbereitung β_w

Anteil Warmwasserbereitung am gesamten Wärmebedarf

☐ 18 % (gemäß VDI 4650) ☐ Anderer Wert ➔

Angabe des Wertes [%]

Betriebsweise der Wärmepumpe [1]

☐ Monovalent ☐ Mono-energetisch ☐ Bivalent ➔

Energieträger (Holz, Kohle, Gas, etc.)

Nennwärmeleistung [kW]

Betriebsweise bei monoenergetischem oder bivalentem Betrieb:

☐ Paralleler Betrieb ☐ Alternativer/teilparalleler Betrieb

Deckungsanteil α der Wärmepumpe (gemäß Tabelle 8 der VDI 4650)	Bivalenzpunkt ϑ_{Biv} [°C]	**Gesamt-Jahresarbeitszahl β_{wp}**

14 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Fachunternehmers oder der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	**Unterschrift (und Stempel)**

15 Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers bzw. der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

Datum	**Unterschrift**

[1] Monovalent: Die Wärmepumpe ist alleiniger Wärmeerzeuger (100 %).
Monoenergetisch: Die Wärmepumpe wird ab dem Bivalenzpunkt durch einen Elektro-Heizstab unterstützt.
Bivalent: Die Wärmepumpe wird ab dem Bivalenzpunkt durch einen Wärmeerzeuger mit einem anderen Energieträger unterstützt.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Erklärung für Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung einer Wärmepumpe

Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wärmepumpe, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis zu 10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Wärmepumpe, gewährt werden. Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

Bei der Förderung nicht berücksichtigt werden können:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Wärmepumpe ist, und
- die Investitionskosten, für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen (Wärmepumpe). Die Investitionskosten für diese Anlagen sind aber in der Rechnung nachzuweisen.

Sofern Sie einen Bonus für Optimierungsmaßnahmen beantragen, ist diese Erklärung auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag und entsprechenden Rechnungsbelegen in Kopie einzureichen.

Nur detaillierte und der betreffenden Maßnahme eindeutig zuordenbare Rechnungen werden anerkannt!

Bitte füllen Sie die Erklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Erklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.

Der Optimierungsbonus ist nicht kumulierbar mit der Zusatzförderung nach dem APEE.

1 Optimierungsbonus

	Maßnahme	Nettobetrag	Rechnungsposition	Nummer des Belegs
1	Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks			
2	Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung			
3	Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (Systemvorlauftemperaturen kleiner gleich 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitung			
4	Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur kleiner gleich 60 °C)			
5	Austausch von „kritischen“ Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung			
6	Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen			
7	Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface			
8	Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern			
9	Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers			
10	Umstellung des Warmwassersystems von dezentral in ein zentrales Warmwassersystem d.h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)			
11	Nutzerinterface und Smart Metering-System für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser			

	Maßnahme	Nettobetrag	Rechnungsposition	Nummer des Belegs
12	Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe das heißt Warm-/Brauchwasserpumpe (bitte nicht Heizungsumwälz- oder Solarpumpen eintragen)			
13	Notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten			
14	Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen			
15	Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung			
16	Einrichtung oder Neubau eines Heizraums beziehungsweise eines Bevorratungsbehälters für Biomasse			
17	Notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum			
18	In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung			
19	Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme			
20	Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht bereits Bestandteil der beantragten Anlage)			
21	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung			
22	Bei Biomasseanlagen: Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders, sofern nicht nach Nr. IV 2.3.2 (Innovationsförderung für sekundäre Partikelabscheidung) gefördert			
	Summe der Nettobeträge			

2 Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Unterschrift (und Stempel)

3 Unterschrift der antragstellenden Person

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers beziehungsweise der ausführenden Person auf dieser Erklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

Datum	Unterschrift

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Wärmepumpenanlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Wärmepumpenanlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Wärmepumpenanlage besitze

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWi insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile,
- ich damit einverstanden bin, dass meine Adresse und Antragsdaten zum Zweck der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen weitergegeben werden, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen mit Ausnahme der Programme „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) kumulierbar ist.
- eine Kumulierung mit anderen Förderungen nur zulässig ist, wenn die Gesamtförderung das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreitet,
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind.

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.
Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.
Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.

Auszug aus den Förderrichtlinien: Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (in der jeweils aktuellen Fassung) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650. Davon abweichend ist bei Wärmepumpen zur ausschließlichen Raumheizung die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (in der jeweils geltenden Fassung) als die Jahresarbeitszahl für die Raumheizung zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass auch die Betriebsweise der Wärmepumpe in Form des Deckungsanteils berücksichtigt wird. Abweichend gilt für gasbetriebene Wärmepumpen im Geltungsbereich der VDI-Richtlinie 4650, Blatt 2 (2013): Die Jahresheizzahl ist gemäß VDI 4650 Blatt 2 (2013) als die Gesamt-Jahresheizzahl für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu ermitteln. Bei Wärmepumpen zur ausschließlichen Raumheizung ist die Jahresheizzahl nach VDI 4650 Blatt 2 (2013) als Jahresheizzahl für die Raumheizung zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlagen sind auf den entsprechenden Vordrucken des BAFA dem Antrag beizulegen. Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Sorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 1. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.
Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen keine normierten Verfahren zur Prüfung des COP-Wertes sowie zur Berechnung der Jahresar-beitszahl zur Verfügung stehen, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen müssen glaubhafte und nachvollziehbare Berechnungen zum Nachweis des COP-Wertes und der Nennwärmeleistung sowie zur Berechnung der erforderlichen Mindest-Jahresarbeitszahl vorgelegt werden, um die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl zu dokumentieren. Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.
Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Erläuterungen zur Zusatzförderung

Die Zusatzförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Wärmepumpe eine förderfähige Solaranlage errichtet oder erweitert oder eine förderfähige Biomasseanlage errichtet wurde. Für die Solaranlage bzw. die Biomasseanlage ist ein eigener und vollständiger Förderantrag beim BAFA zu stellen.

Kombinationsbonus bei Errichtung einer nach diesen Richtlinien nicht förderfähigen Solaranlage

Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Wärmepumpe eine nicht förderfähige Solaranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² (z. B eine photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlage) errichtet wurde, sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.

Kombinationsbonus bei Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz

Der Bonus wird gewährt, wenn die Wärmepumpenanlage an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Wärmepumpenanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

Zusatzförderung bei Lastmanagementfähigkeit

Der Bonus wird gewährt für eine Anlage, die über Schnittstellen verfügt, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro Kilowatt sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ bzw. eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

Gebäudeeffizienzbonus

Der Gebäudeeffizienzbonus wird gewährt, wenn die Wärmepumpe in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

Der Bonus wird gewährt für die Durchführung von bestimmten Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden. Die Optimierungsmaßnahmen müssen gleichzeitig mit der Errichtung der förderfähigen Wärmepumpe erfolgen.

Hinweis

Alle Bausteine der MAP-Zusatzförderung sind miteinander kombinierbar.
Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass innerhalb von neun Monaten alle geförderten Anlagen in Betrieb genommen bzw. alle weiteren förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die entsprechenden Zuschussanträge gestellt wurden.

Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Wenn durch die Wärmepumpenanlagen bzw. Wärmepumpenanlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt. Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die beantragte Förderung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Subventionsbetrug ist strafbar. Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Nach § 4 Absatz 1 SubvG ist im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der § 3 und 4 SubvG sind nachfolgend abgedruckt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das im Einzelnen:

Angaben im Antrag

- Angaben zur antragstellenden Person (Ziffer 1): Antragsberechtigung, Ansprechpartner, Name der Organisation, Gebietskörperschaft, Kommune, Anschrift
- Angaben zur Bankverbindung (Ziffer 2): Kontoinhaber/Kontoinhaberin, Name der Bank, IBAN, BIC
- Angaben zum Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse (Ziffer 3)
- Angaben zum Gebäude (Ziffer 4): Baujahr, Art des Gebäudes, bestehende Heizungsanlage, Art der Heizung, Datum der Installation, Hersteller, Typbezeichnung,
- Angaben zur Wärmepumpe (Ziffer 5): Bauart, Verwendungszweck
- Art der Wärmeverteilung (Ziffer 6): Welche Wärmeverteiler
- Zusatzförderung (Ziffer 7): Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage, Kombinationsbonus bei Errichtung einer nach diesen Richtlinien nicht förderfähigen Solaranlage, Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz, Lastmanagementbonus, Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage, Gebäudeeffizienzbonus
- Angaben zur Zusatzförderung nach dem APEE (Ziffer 8)
- Angaben zu sonstigen öffentlichen Förderungen (Ziffer 9): Angaben zur Stellung oder beabsichtigten Stellung weiterer Förderanträge, Angaben zu erhaltenen weiteren Förderungen
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift (Ziffer 10)

Angaben in der Fachunternehmererklärung

- Angaben zum Installationsunternehmen (Ziffer 1): Ansprechpartner, Anschrift, Firmenname, gegebenenfalls Eigenmontage
- Angaben zum Standort der Anlage (Ziffer 2): Name des Kunden/der Kundin, Adresse
- Angaben zur Wärmepumpe (Ziffer 3): Datum der Inbetriebnahme, Hersteller, Typbezeichnung, Einbau Gas-/Stromzähler, Einbau Wärmemengenzähler
- Verwendungszweck (Ziffer 4): Angaben zur Nutzung der Wärmepumpe, ggf. als Ersatz einer ineffizienten Altanlage
- Angaben zur Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (Ziffer 5): Erklärung über die Bestandsaufnahme
- Angaben zum hydraulischen Abgleich (Ziffer 6): Erklärung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Ziffer 7): Erklärung über die umgesetzten Maßnahmen
- Angaben zum alten Heizungssystem (Ziffer 8): Art der Heizungsanlage/des verfeuerten Brennstoffs, Datum der Installation, Hersteller, Typbezeichnung
- Angaben zum Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz (Ziffer 9): Erklärung über den Anschluss
- Angaben zum Lastmanagementbonus (Ziffer 10): Speichervolumen, Datum der Errichtung
- Angaben zum Kombinationsbonus für eine nicht förderfähige Solarkollektoranlage (Ziffer 11): Inbetriebnahmedatum, Herstelle der Anlage, Typbezeichnung, Anzahl der Kollektoren, Gesamtbruttokollektorfläche
- Angaben zur Berechnung der Jahresarbeitszahl (Ziffer 12): Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen, bei Sole/Wasser-Wärmepumpe / Direktverdampfungswärmepumpe
- Angaben zur Gesamt-Jahresarbeitszahl der Wärmepumpenanlage (Ziffer 13): Jahresarbeitszahl Raumheizung, Jahresarbeitszahl Warmwasserbereitung, Anteil Warmwasserbereitung, Betriebsweise der Wärmepumpe, Deckungsanteil, Bivalenzpunkt, Gesamt-Jahresarbeitszahl
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 14)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 15)

Angaben zur Optimierung der Heizungsanlage

- Angaben zur Maßnahme (Ziffer 1): Nettobetrag, Rechnungsposition, Nummer des Belegs
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 2)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 3)

Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Das sind im Einzelnen Tatsachen dazu, dass:

- die geförderte Anlage mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben wird,

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
   a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
   b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Auszug aus dem Subventionsgesetz

vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.